

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Mit diesen Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung. Die Informationen sind jedoch nicht abschließend.

Der gesamte Inhalt des Angebots ergibt sich aus

- dem Antrag,
 - den beigefügten Versicherungsbedingungen
 - a) Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH) – Stand 1.7.2015, und
 - b) Besondere Vereinbarungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Verwaltungsbeiräten von Wohnungseigentümergeinschaften – Stand 1.7.2015,
- sowie
- möglichen weiteren Antragsunterlagen.

Maßgeblich für den angebotenen Versicherungsschutz und die dazu bestimmten Rechte und Pflichten sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten, insbesondere die nachfolgend ausdrücklich genannten, Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Um welche Versicherung handelt es sich?

Der angebotene Vertrag ist eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Versichert sind Vermögensschäden. Dies sind Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

2. Welches Risiko ist durch den Vertrag versichert?

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung versichert Sie gegen Schäden aus den Gefahren Ihrer Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungsbeirats einer WEG, wenn Sie für diese verantwortlich sind und anderen daher Ersatz leisten müssen.

Sie deckt Ihre Haftungsrisiken, die sich aus versehentlichen Pflichtverletzungen ergeben können. Zum Beispiel weil Sie den WEG-Verwalter mangelhaft überwacht haben. Oder weil Sie unnützen Aufwendungen zugestimmt haben.

In diesem Zusammenhang regulieren wir nicht nur den Schaden.

Wir

- prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht;
- wehren unbegründete Schadenersatzansprüche ab;
- bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 1, Ziffer 3 und Ziffer 4 AVB-VH sowie den Besonderen Vereinbarungen.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag verspätet oder nicht bezahlen?

Die Höhe Ihres Beitrags ist abhängig von der Höhe der konkret gewählten Versicherungssumme und der Art der Zahlungsweise.

Einzelheiten hierzu finden Sie im Folgenden und in Ihrem Antrag. Grundlage dieser Information sind folgende Eckpunkte. Beachten Sie bitte, dass Sie endgültige Angaben erst Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

Versicherungssumme: Euro
Beitrag: Euro (inklusive Versicherungssteuer)
Beitragsfälligkeit:
Zahlungsweise , jeweils zum
Erstmals zum Versicherungsbeginn
 bis
Vertragslaufzeit Jahr/e

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihrer Versicherung. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der Zahlung. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der erste Beitrag nicht gezahlt ist.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den oben angegebenen Terminen zu zahlen. Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Wir können den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

Näheres zur Zahlung finden Sie in Ihrem Antrag. Weitere Informationen zu den Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung entnehmen Sie bitte Ziffer 16 AVB-VH.

4. Welche Ausschlüsse von der Versicherungsleistung gelten für Ihren Vertrag?

Bestimmte Bereiche können nicht versichert werden. Diese sind aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Nicht

ERGO

Versichern heißt verstehen.

versichert sind insbesondere Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Weisung oder Vollmacht oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

Diese Aufzählung ist **nicht abschließend**. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte Ziffer 2.3, Ziffer 9 und Ziffer 15.3 AVB-VH sowie den Besonderen Vereinbarungen.

5. Welche Verpflichtungen haben Sie bei Vertragsschluss? Welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag risikogerecht prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular oder außerhalb davon in Textform (zum Beispiel Brief, Fax oder E-Mail) gestellten Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen, können wir unter bestimmten Voraussetzungen – auch noch nach längerer Zeit – vom Vertrag zurücktreten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

Einzelheiten können Sie Ziffer 19.1 AVB-VH entnehmen.

6. Welche Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrags? Welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Einmal im Jahr bekommen Sie Gelegenheit mitzuteilen, ob und wie sich Ihr Risiko gegenüber den bisherigen Angaben geändert hat. Eine Aufforderung zur Mitteilung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. So kann der Versicherungsschutz entsprechend den zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen angepasst werden.

Sie sind insbesondere verpflichtet, alle nach Vertragsschluss eintretenden gefahrerhöhenden Umstände mitzuteilen. Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können uns berechtigen, den Versicherungsschutz nach Maßgabe des § 26 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ganz oder teilweise abzulehnen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 16.5, Ziffer 19.2.5 und Ziffer 19.3 AVB-VH.

7. Welche Verpflichtungen haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls? Welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie müssen uns über jeden Versicherungsfall innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung informieren. Dies gilt auch, wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.

Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet, den Schaden so weit wie möglich abzuwenden oder zu mindern. Sie müssen uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen. Dazu gehört auch, dass Sie uns alle angeforderten Schriftstücke übermitteln. Kommt es wegen des Schadens zu einem gericht-

lichen oder behördlichen Verfahren gegen Sie, müssen Sie uns ebenfalls informieren. Darunter fallen z. B. Mahnverfahren, staatsanwaltliche Verfahren, Klagen, Anklagen und Streitverkündungen. Gegen Mahnbescheide haben Sie auch ohne besondere Aufforderung fristgerecht Widerspruch einzulegen.

Den Haftpflichtprozess führen wir für Sie als Ihr Vertreter. Dies tun wir auf unsere Kosten. Haben wir einen Anwalt eingeschaltet, gilt: Sie müssen diesem alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen vorlegen. Beachten Sie diese Verpflichtungen. Tun Sie das nicht, kann dies schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Einzelheiten finden Sie unter Ziffer 11, Ziffer 12 und Ziffer 14 AVB-VH.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem in Ziffer 3 angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig zahlen. Der Versicherungsschutz endet zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich um jeweils ein weiteres Jahr. Dies gilt nicht, wenn Sie oder wir den Vertrag spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 17.1 AVB-VH.

Auch wenn der Vertrag beendet ist, können Sie uns Versicherungsfälle noch melden, die innerhalb des versicherten Zeitraumes liegen. Voraussetzung ist, dass Sie uns diese innerhalb von 5 Jahren nach Ende Ihres Vertrages mitteilen (Nachmeldefrist). Dies ist in Ziffer 6.3 AVB-VH geregelt.

9. Wie können Sie oder wir den Vertrag beenden?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Eine Kündigung ist auch zum Ablauf jedes darauf folgenden Versicherungsjahres möglich. Bei einer Laufzeit von mehr als drei Jahren können Sie bereits zum Ablauf des dritten Versicherungsjahres kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie uns drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist. Sie und wir können den Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb eines Monats kündigen. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass wir Schadenersatz geleistet haben.

Näheres zum Thema Kündigung finden Sie in Ziffer 17.1 und Ziffer 17.2 AVB-VH.

Wenn versicherte Risiken dauerhaft wegfallen, erlischt ab dem Zeitpunkt des Wegfalls die Versicherung für diese. Dies ist in Ziffer 17.3 AVB-VH geregelt.

Damit Ihnen kein Fehler in Rechnung gestellt wird.

Ganz gleich, ob Sie Kostenvoranschläge oder Abrechnungen prüfen – bei Ihrer Tätigkeit als Verwaltungsbeirat können immer Fehler passieren. Für die Folgen müssen Sie gerade stehen.

Die Lösung: Unsere Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Was ist versichert?

- den Verwalters bei seinen Aufgaben unterstützen z. B.:
 - Wohnungseigentümerversammlung und Tagesordnung vorbereiten
 - bei Ausführungen von Beschlüssen mithelfen
 - Hausordnung durchsetzen
 - bei Angebotseinholungen und Auswahl von Handwerkern helfen
 - Eigentümer informieren
- Kostenvoranschläge und Rechnungslegung überprüfen
- Beschlussvorlage zum Wirtschaftsplan und zur Jahresabrechnung auf die:
 - Rechnerische Schlüssigkeit,
 - Vollständigkeit der Einnahmen und Ausgaben,
 - Richtigkeit der Verteilungsschlüssel sowie
 - die Ausweisung der Instandhaltungsrücklage prüfen
- generelle Berechtigung der Ausgaben prüfen

Was ist nicht versichert?

- Bestimmte Bereiche können nicht versichert werden. Das sollten Sie jetzt schon wissen – nicht erst im Schadensfall. Das sind z. B. Schäden
- die Sie vorsätzlich herbeiführen.
 - die durch ihr bewusst pflichtwidriges Handeln entstehen. Sie gehen davon aus, dass hierdurch kein Schaden entsteht (wissentliche Pflichtverletzung).

Unsere Extras auf einen Blick

- Wir begleiten Sie bei Ihrer Tätigkeit in ganz Europa, vor europäischen Gerichten und im gesamten europäischen Recht.
- Selbst wenn Sie Ihren Versicherungsvertrag bei uns beenden, besteht noch für fünf Jahre Versicherungsschutz für alle während der Laufzeit begangenen Pflichtverletzungen (Nachhaftung).
- Endet Ihr Vertrag beim Vorversicherer, übernehmen wir die Nachhaftung bis zu einer Versicherungssumme von 1 Mio. Euro für fünf Jahre.

Das kann auch Ihnen passieren:

Der Verwaltungsbeirat einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) prüft den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung nur unzureichend. Später stellt sich heraus, dass einige Handwerkerrechnungen doppelt abgerechnet wurden. ERGO übernimmt die Schadensersatzforderungen des Eigentümers an den Verwaltungsbeirat in Höhe von 11.290 Euro.

Verwaltungsbeiräte
von Wohnungseigen-
tümerngemeinschaften



ERGO

Versichern heißt verstehen.

Folgende Leistungsbeschreibung zeigt beispielhaft den von uns gebotenen Versicherungsschutz auf:

Auftretende Schadensfälle sind zum Beispiel:

- Der Verwaltungsbeirat einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) prüft den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung nur unzureichend. Später stellt sich heraus, dass ein Handwerker einige Rechnungen doppelt erstellte. Die Eigentümer verlangen Schadensersatz vom Beirat.
- Nach Zustimmung zu einer Maßnahme des Hausverwalters erweist die Maßnahme sich als fehlerhaft. Der Hausverwalter ist insolvent. Deshalb nimmt die WEG den Verwaltungsbeirat auf Schadensersatz in Anspruch.

Ein Beispiel aus der Praxis:

Eine WEG verlangt von den bei uns versicherten Mitgliedern des Verwaltungsbeirats Schadensersatz. Angeblich hätten die Beiräte den Hausverwalter mangelhaft kontrolliert.

Der Verwalter wurde zwischenzeitlich wegen Betruges und Untreue zu Lasten der WEG verurteilt. Er hatte Hausgelder und Rücklagen auf seine Privatkonten überwiesen und so die Konten der WEG „abgeräumt“. Um das zu vertuschen, hatte er Bank- und Kontounterlagen der WEG manipuliert. Der Verwalter ist nun vermögenslos.

Die WEG vertrat die Auffassung, dass der Beirat die Manipulationen bei ordnungsgemäßer Überprüfung hätte feststellen müssen. Er hätte keine Entlastung des Verwalters empfehlen dürfen.

Im Gerichtsverfahren wehrten wir die Ansprüche der WEG ab. Wir konnten nachweisen, dass der Verwalter so geschickt vorging, dass der Beirat arglos bleiben musste. Das Gericht wies die Ansprüche der WEG ab. Die nicht unerheblichen Kosten des WEG-Verfahrens haben wir übernommen.